

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Aerotechnik E. Siegwart GmbH, 66299 Friedrichsthal

I. Geltung

1. Alle Angebote, Leistungen und Lieferungen durch uns erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unserem Vertragspartner (nachfolgend auch Besteller genannt) auch zukünftig schließen.
2. Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners oder Dritter gelten nicht, auch wenn wir deren Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen.

Selbst wenn wir auf eine Mitteilung Bezug nehmen, die Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Alle Angebote von uns sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
2. An uns gerichtete Bestellungen oder Aufträge können wir innerhalb von 14 Kalendertagen annehmen.
3. Für die Rechtsbeziehungen zwischen unserem Vertragspartner und uns ist allein der schriftlich abgeschlossene Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen maßgeblich. Mündliche Abreden und Zusagen der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
4. Ergänzungen und Abänderungen getroffener Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch die telekommunikative Übermittlung per Telefax oder E-Mail.
5. Angaben, die wir zum Gegenstand unserer Lieferungen und Leistungen machen (z.B. bezüglich Gewicht, Maßen, Gebrauchszweck, Belastbarkeit, Leistung und technischen Daten) sowie unsere Darstellungen (wie z.B. Zeichnungen, Abbildungen) derselben sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Solche Angaben sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, welche aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Produkten oder Teilen hiervon durch gleichwertige Produkte oder Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

III. Überlassene Unterlagen

Wir behalten uns Eigentums- und Urheberrechte an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie an allen Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekte, Katalogen, Modellen, Mustern, Unterlagen, Werkzeugen und Hilfsmitteln vor, welche wir im Zusammenhang mit einer Vertragsanbahnung dem Besteller überlassen haben. Dieser darf derartige Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche, noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen diese Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

IV. Preise und Zahlung

1. Unsere Preise gelten für den im schriftlichen Vertrag oder in unserer Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Unsere Preise verstehen sich mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung in Euro ab Werk zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Umsatzsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und andere öffentliche Abgaben.
2. Rechnungsbeträge sind sofort ohne Abzug zu zahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

Die Zahlung durch den Besteller hat ausschließlich auf ein von uns angegebenes Bankkonto zu erfolgen. Eine Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird.

V. Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnung

1. Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.
2. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.

VI. Lieferzeit und Ausführung der Lieferungen

1. Sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wird, erfolgen unsere Lieferungen ab Werk.
2. Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten

stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.

3. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
4. Von uns kann vom Besteller eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsfristen um den Zeitraum verlangt werden, in dem der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber uns nicht nachkommt. Mögliche weitere Rechte aus Verzug des Bestellers bleiben unberührt.
5. Soweit Unmöglichkeit der Lieferung oder Lieferverzögerungen durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder ausbleibende nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) eintreten, welche wir nicht zu vertreten haben, haften wir gegenüber dem Besteller nicht.

Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Ist der Besteller Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), ist Voraussetzung für einen Rücktritt, dass wir den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und erhaltene Gegenleistungen zurück erstatten.

Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Besteller in Folge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber uns vom Vertrag zurücktreten.

6. Zu Teillieferungen sind wir dann berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).

7. Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns diese, gleich aus welchen Gründen unmöglich, ist unsere Haftung auf Schadenersatz nach Maßgabe der Ziff. X dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbestimmungen beschränkt.

VII. Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist 66299 Friedrichsthal, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Sofern nicht anders vereinbart unterstehen die Versandart und die Verpackung unserem pflichtgemäßen Ermessen.
3. Ist der Besteller Verbraucher im Sinne des § 13 BGB geht die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Beschädigung oder des zufälligen Verlustes der gelieferten Ware in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem die Ware an diesen ausgeliefert wird oder der Besteller in Annahmeverzug gerät.

In allen anderen Fällen geht die Gefahr spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorganges maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder von uns noch andere Leistungen (Versand) übernommen wurden. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe in Folge eines Umstandes, dessen Ursache beim Besteller liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Besteller über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und wir dies dem Besteller angezeigt haben.

4. Lagerkosten nach Gefahrenübergang trägt der Besteller. Bei Lagerung durch uns betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufener Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
5. Soweit die Sachgefahr nicht von uns zu tragen ist, wird die Sendung von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl-, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versichbare Risiken versichert.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung des Preises (einschließlich Umsatzsteuer und Versandkosten) für die betreffende Ware vor.
2. Ist der Besteller Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen geltend ergänzend die folgenden Regelungen:
- 2.1 Der Besteller verwahrt den Liefergegenstand unentgeltlich für uns, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist. Bis zum Eigentumsübergang auf den Besteller ist dieser verpflichtet uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der Liefergegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die



Aerotechnik E. Siegwart GmbH
Untere Hofwiesen • D-66299 Friedrichsthal
☎ +49 (0) 6897/859-0 • 📠 +49 (0) 6897/859-150
www.aerotechnik.de • info@aerotechnik.de

gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

- 2.2 Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung dieser Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, diese Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Besteht Zahlungsverzug des Bestellers, können wir verlangen, dass dieser uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 2.3 Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 2.4 Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgte die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- 2.5 Der Besteller tritt uns auch die Forderung zur Sicherung unserer Forderung gegen ihn ab, die ihm durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 2.6 Wir verpflichten uns, den Liefergegenstand, an dem Eigentumsvorbehalt besteht sowie die an seine Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freizugeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Liefergegenstände liegt bei uns.

IX. Rechte bei Sachmängeln und Verjährung

1. Sollten unsere Lieferungen oder Leistungen mit einem Sachmangel behaftet sein, sind wir zur Nacherfüllung verpflichtet und berechtigt.
2. Eine solche Verpflichtung zur Nacherfüllung besteht nicht, wenn die von uns gelieferten Waren in der Oberfläche Unregelmäßigkeiten, kleine Risse, Kratzer, Farbabweichungen, Unebenheiten, Zinkblumen oder -kristalle oder vergleichbare Erscheinungen aufweisen und eine Beurteilung ergibt, dass hierdurch eine nicht nur unerhebliche Abweichung von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit begründet ist oder soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, sonst für die nach dem Vertrag vorausgesetzte gewöhnliche Verwendungseignung mehr als nur unerheblich beeinträchtigt ist.

Die hierzu vorzunehmende Beurteilung hat – sofern sich aus den zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen nichts Abweichendes ergibt – unter gebrauchstüblichen Bedingungen, namentlich mit einem Betrachtungsabstand und unter Beleuchtungsbedingungen zu erfolgen, die bei der späteren Nutzung üblich sind.
3. Falls die Nacherfüllung gemäß Ziff. IX. 1. fehlschlägt, oder dem Besteller unzumutbar ist oder wir die Nacherfüllung verweigern, ist der Besteller nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, den Vertragspreis zu mindern oder Schadenersatz oder Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen zu verlangen. Für Ansprüche des Bestellers auf Schadenersatz gelten außerdem die besonderen Bestimmungen der Ziff. X dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen.
4. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Bestellers beträgt ein Jahr. Diese Frist gilt nicht für Schadenersatzansprüche des Bestellers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen. Insoweit geltend die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
5. Mängelansprüche entfallen, wenn der Besteller ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mangelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mangelbeseitigung zu tragen.
6. Ist der Besteller Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen geltend die folgenden Regelungen ergänzend:
 - 6.1 Die von uns gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Besteller oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Besteller genehmigt, wenn uns nicht binnen sieben Kalendertagen eine schriftliche Mängelrüge zugeht.

Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Besteller genehmigt, wenn eine schriftliche Mängelrüge uns nicht binnen sieben Kalendertagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Besteller bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser

frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.

Auf unser Verlangen ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir dem Besteller die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

- 6.2 Bei Mängeln von Waren oder Bauteilen anderer Hersteller, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, werden wir nach unserer Wahl unsere Mängelansprüche gegen den Hersteller und Lieferant für Rechnung des Bestellers geltend machen oder an den Besteller abtreten. Mängelansprüche gegen uns bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Bestellers gegen uns gehemmt.
- 6.3 Eine im Einzelfall mit dem Besteller vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Mängelansprüche.

X. Haftung bei Pflichtverletzung, Schadenersatz

1. Unsere Haftung auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Verpflichtung bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeschränkt:
 - 1.1 Wir haften nicht im Fall einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlicher Vertreter, Mitarbeiter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen zur rechtzeitigen Lieferung des Liefergegenstandes, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen sowie sonstige Pflichten, deren Verletzung den Vertragszweck gefährden.
 - 1.2 Soweit wir gemäß der vorstehenden Regelung in Ziff. X. 1.1. dem Grunde nach auf Schadenersatz haften, ist unsere Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folgen einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrstüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, welche Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

Diese Einschränkungen gelten nicht, wenn der Besteller Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.

- 1.3 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierenden weiteren Vermögensschäden auf einen Betrag von 250.000,00 € je Schadenfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
2. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten in gleichem Umfang zu Gunsten unserer Organe, gesetzlicher Vertreter, Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen.
3. Soweit wir technische Auskünfte geben und beratend tätig sind und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
4. Die Einschränkungen unter dieser Ziff. X. 1-3 gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Die Beziehungen zwischen unseren Vertragspartnern und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
2. Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Besteller unser Sitz (66299 Friedrichsthal). Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

XII. Schlussbestimmungen

Soweit der zwischen uns und unserem Vertragspartner geschlossene Vertrag oder diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.



Aerotechnik E. Siegwart GmbH
Untere Hofwiesen • D-66299 Friedrichsthal
☎ +49 (0) 6897/859-0 • 📠 +49 (0) 6897/859-150
www.aerotechnik.de • info@erotechnik.de

Warenrücknahme-Bedingungen

Warenrücknahme-Bedingungen

Eine Rücklieferung kann nur nach erfolgter Absprache erfolgen. Für die Rücknahme der von uns gelieferten Waren müssen nachstehende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Artikelsortiment:

Es werden nur lagerhaltige Formteile in unbeschädigtem, sauberem Zustand zurückgenommen. Eine Aussonderung nicht einwandfreier Teile behalten wir uns vor.

Von der Rücknahme grundsätzlich ausgeschlossen sind Wickelfalzrohre sowie alle auftragsbezogen gefertigten oder beschafften Produkte. Die Annahme dieser Teile werden wir verweigern.

2. Rücklieferung:

Die Rücklieferung muß innerhalb von drei Monaten nach Auslieferung für uns frachtfrei erfolgen. Der Rücklieferung muß ein aussagefähiger Rücklieferschein mit Angabe unserer Auftragsnummer beigelegt sein. Bitte avisieren Sie die Rücklieferung einige Tage vorher bei unserem für Sie zuständigen Sachbearbeiter.

3. Gutschrift:

Für die von uns anerkannten Bauteile erteilen wir eine Gutschrift in Höhe des Netto-Warenwertes abzüglich 30 % Bearbeitungskosten und evtl. angefallener Rückfrachtkosten. Bei Rücklieferung größerer Teilpartien behalten wir uns vor, die effektiven Hinfrachtkosten in Abzug zu bringen.

Allgemeines

Sämtliche Preise verstehen sich ab Werk, ausschließlich Mehrwertsteuer.

Die von uns bestätigten Liefertermine beziehen sich auf den Liefertag ab Werk.

Wir liefern ausschließlich aufgrund unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der neuesten Fassung.

Sonderteile, die Sie nicht in dieser Liste finden, fertigen wir nach Ihren Wünschen.



Aerotechnik E. Siegwart GmbH
Untere Hofwiesen • D-66299 Friedrichsthal
☎ +49 (0) 6897/859-0 • 📠 +49 (0) 6897/859-150
www.aerotechnik.de • info@aerotechnik.de

Frachtpauschalen

Die nachstehenden Regelungen gelten (sofern nicht anders vereinbart) für Lieferungen innerhalb Deutschlands (Festland) Lieferort frei befahrbar.

Der **Mindestauftragswert beträgt 20,00 EUR** (Nettowarenwert ohne Transport und Verpackung) pro Bestellung. Für die Differenz zwischen Bestellwert und Mindestauftragswert wird ein Mindermengenzuschlag in EUR erhoben.

1. Paketversand:

Bei Paketversand berechnen wir je Paket, unabhängig vom Warenwert 12,00 EUR Paketpauschale zzgl. Verpackung. Sofern die Sendung anhand der Kriterien Größe und Gewicht noch mit Paketdienst versendet werden kann.

2. Expressversand:

Hier berechnen wir die effektiven, tatsächlich entstandenen Frachtkosten.

3. LKW-Versand Glatt-Rohre, Schalldämpfer, Formstücke:

Bei LKW-Versand bis einschließlich \varnothing 315 mm liefern wir frachtkostenfrei ab einem Nettowarenwert von 5.000 EUR innerhalb Deutschlands (Festland).

4. LKW-Versand sperrig:

Bei Bauteilen ab Nennweite \varnothing 355 mm (auch Volumenstromregler, Absperrklappen, Drosselklappen), vormontierten Baugruppen und Transportlängen ab 3,0 m, Wickelfalzrohren sowie flexiblen Rohren in ungestauchtem Zustand, berechnen wir die effektiven tatsächlich entstandenen Frachtkosten nach den aktuell geltenden Tarifen unseres Spediteurs zzgl. aktueller Maut- und Dieselszuschläge.

5. Verpackung:

Verpackung wird nach Aufwand berechnet.

6. Bei runden Wetterschutzgittern, Absperrklappen, Drosselklappen, Volumenstromreglern bis einschließlich \varnothing 315 mm liefern wir ab einem Nettowarenwert von 2.400 EUR kostenlos frei Haus innerhalb Deutschlands.

7. Jalousieklappen, Rauchschutzklappen und rechteckige Wetterschutzgitter:

Jalousieklappen, Rauchschutzklappen und rechteckige Wetterschutzgitter können bis zu einer maximalen Abmessung von 600x600 mm (komplettes Außenmaß) und bis zu einem Gewicht von maximal 30,00 KG für 12,00 EUR zzgl. Verpackung innerhalb Deutschlands mit Paketdienst versendet werden. Sofern keine individuelle anders lautende Frachtvereinbarung besteht und der Nettowarenwert unter 2.400 EUR beträgt, berechnen wir für größere Abmessungen die tatsächlichen effektiven Transportkosten nach den aktuell geltenden Tarifen unseres Spediteurs zzgl. aktuellen Zuschlägen für Maut und Diesel.

Die bisher gültigen Frachtpauschalen (Ausgabe 01/2021) verlieren somit Ihre Gültigkeit.



Aerotechnik E. Siegwart GmbH
Untere Hofwiesen • D-66299 Friedrichsthal
☎ +49 (0) 6897/859-0 • 📠 +49 (0) 6897/859-150
www.aerotechnik.de • info@aerotechnik.de